

KÖN. PR. PROVINZ. JÜLICH-CLEVE-BERG



Stoltsche Zeitung

Jahr 1828.

176.

Sonntag den 2. November.

(Verfasser M. D. Mont-Schauberg.)

Preußen.

Die im 16. Stück der Gesessammlung bekannt gemachte Kartel-Konvention zwischen Sr. Maj. dem König von Preußen und Sr. Maj. dem König von Frankreich, welche am 25. Juli d. J. zu Paris, von den beiderseitigen Bevollmächtigten, dem königl. preuß. Gesandten daselbst ic. Freiherrn von Werther und dem königl. franz. Ministers Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von la Ferronnays, abgeschlossen und demnächst von den beiden hohen Kontrahenten ratifizirt worden ist, enthält nachstehende Bestimmungen: Art. 1. Vom Tage der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu gegenwärtiger Konvention an gerechnet, sollen alle Individuen, welche aus dem Militär-Dienste der hohen kontrahirenden Theile desertiren, gegenseitig ausgeliefert werden. Art. 2. Als Deserteurs werden nicht allein die Militär-Personen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, so wie auch diejenigen angesehen, welche zum wirklichen Dienst bei der National-Miliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militär-Wesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, und in das Gebiet eines der hohen kontrahirenden Theile zu flüchten suchen. Die jungen Leute, welche, sey es auf Veranlassung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, sich in dem Staate desjenigen Souveräns aufhalten, als dessen Untertanen sie nicht betrachtet werden können, sollen ebenfalls den Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention unterworfen seyn, in sofern sie nicht mit Zustimmung des Gouvernements, dessen Untertanen sie sind, Naturalisations-Scheine erhalten haben. Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Konvention verlangt werden kann, sind ausgenommen: 1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren. 2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können. Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung Statt, nach dem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat. Wenn ein Deserteur sich wegen einer

Privatschuld in Haft befindet, so soll seine Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß seine Verhaftung aufgehört haben wird. Art. 4. Sobald ein Deserteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, so kann er unter keinem Vorwande vor den Beamten seines Gouvernements verfolgt werden. Die Beamten müssen sich darauf beschränken, der Ortsbehörde von seinem Uebergange, Behufs seiner Verhaftung Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines solchen Deserteurs zu beschleunigen, können sich eine oder zwei Personen, welche mit der Verfolgung beauftragt, und mit Pässen oder einer offenen Order ihres unmittelbaren Vorgesetzten versehen sind, nach dem der Grenze zunächst belegenen Dörfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Konvention zu requiriren. Art. 5. Behörden, die einen Deserteur reklamiren wollen, haben sich mit ihren Reklamationen an diejenige Civil- oder Militär-Verwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befinden, denselben Genüge zu leisten. Die gedachten reklamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteurs begleiten, und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden seyn sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungs-Schreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangene führt. Art. 6. In dem Falle, daß Deserteurs ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur eines der hohen kontrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst sogleich den kompetenten Gränz-Behörden des andern Souveräns überliefert zu werden. Art. 7. Sollten durch das Ablängnen des verhafteten Individui, oder auf andere Weise, Zweifel darüber entstehen seyn, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur, eine und dieselbe Person sey, so wird der reklamirende, oder dabei interessirte Theil, die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu konstatiren haben, damit

Das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne. Art. 8. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den kompetenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andere Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung der betreffenden Individuen und über die von denselben bestanden Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Constatirung der Desertion notwendig sind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rüchlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenstände Statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Bestimmung des Art. 3. der gegenwärtigen Convention von der Auslieferung ausgenommen sind. Ueber die Bestimmung der Gränzorte, wo die Ablieferung der Deserteure Statt haben soll, werden die hohen kontrahirenden Theile sich anderweitig vereinigen. (Schluß folgt.)

Berlin, 29. Oktob. Se. Erzell. der Staats-Minister und Ober-Präsident der Provinzen Jülich, Cleve und Niederrhein, Freiherr von Ingersleben, sind von hier nach Koblenz abgereist.

— Der bisherige Privat-Dozent, Dr. Plücker in Bonn, ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

— Im vorigen Jahre haben in dem preuß. Staate folgende Civilversorgungen ehemaliger Militärpersonen Statt gefunden: 1) Im Ressort des königl. Ministerii des Innern und der Polizei 25 Dff., 388 Unteroff. u. Gem.; 2) im Ressort des königl. Justiz-Ministerii 6 Dff., 195 Unteroff. u. Gem.; 3) im Ressort des königl. Finanz-Ministerii 48 Dff., 353 Unteroff. u. Gem.; 4) bei der Postverwaltung 7 Dff., 89 Unteroff. u. Gem. Zusammen 86 Dff., 1016 Unteroff. u. Gem.

Berliner Börse am 28. Oktober: Staats-Schuld-Scheine Briefe 91 1/2, Geld 91 1/2; pr. engl. Anl. 1818 Briefe 102 1/2, Geld —; pr. engl. Anl. 1822 Briefe 102 1/2 Geld —

Deutschland.

Dürkheim a. d. Haardt, 26. Okt. Die Weinlese in hiesiger Stadt und der Umgebung war so ergiebig, daß der Ertrag im Durchschnitt jede Erwartung um ein Drittel überstieg, so zwar, daß wegen Mangels an Fässern und Geräthschäften, das hiesige Fuder Wein berechnet und nach dem alten Dürkheimer Fuder zu 1104 Litters, um den geringen Preis von 28 bis 30 Fl. verkauft werden mußte. Dennoch mußten noch viele die Weinlese einstellen, und ihre Trauben im Felde so lange hängen lassen, bis durch den Verkauf von Wein, oder Ankauf von Fässern, wieder Platz gemacht war. Doppelt gesegnet sind wir in Hinsicht seiner Güte, wovon man jetzt schon Proben hat.

Oesterreich.

Wien, 24. Okt. Die Kunde von der Einnahme Barna's hat hier ungemeines Aufsehen gemacht. Die Fonds stiegen. Man will wissen, der größte Theil der russischen Armee habe sich sogleich nach jenem Ereignisse gegen Schumla gewendet.

Italien.

Se. königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen setzte, nachdem er während seines kurzen Aufenthalts zu Florenz die vorzüglichsten Merkwürdigkeiten in Augenschein genommen hatte, am 18. Okt. seine Reise nach Rom und Neapel fort, von wo man ihn schon im November wieder in Florenz zurück erwartet.

Königreich der Niederlande.

Brüssel, 30. Oktober. Der Herr Bischof von Trier ist gestern Nachmittags hier angekommen.

— Das Journal de la Belgique meldet, nach einem Schreiben aus Frankfurt, man habe jetzt den Grund der lügenhaften Berichte aus Bucharest, die in der Augsb. Allgemeinen Zeitung über die Bewegungen der russ. Armee kürzlich erschienen, entdeckt. Ein sehr bekanntes Bankiershaus habe dadurch die durch das Haus Hope in Amsterdam negozierte russische Anleihe in Mißkredit bringen wollen. Man versichert zugleich, diese Anleihe sey zuerst dem Hause Rothschild vorgeschlagen worden, allein dieses habe, nach einer Berathschlagung mit seinen Patronen zu London und Wien, geglaubt, diese Unternehmung ablehnen zu müssen.

Portugal.

Lissabon, 12. Okt. Seit dem Empfang der Nachricht von der Ankunft der jungen Königin in England hat die hiesige Regierung dem Polizei-Intendanten Befehl gegeben, alle Perionen verhaften zu lassen, welche von diesem Ereignisse sprechen. Mehr als 90 Personen, welche den Abend in verschiedenen Kaffehäusern, von denen 12 als liberale denunziirt waren, zubrachten, sind eingezogen, und die Kaffehäuser geschlossen worden. Heute hat die Regierung dem Polizei-Agenten zu Belem Befehl gegeben, Niemanden, selbst nicht einmal dem englischen Vize-Konsul, bei der Ankunft des Londoner Paketboots irgend eine Gemeinschaft mit diesem Schiffe oder dessen Passagieren zu erlauben; zugleich wurde diesem Agenten befohlen, alles Gepäcke der Passagiere aufs ärenzste zu untersuchen, und unter keinem Vorwande irgend eine Zeitung passieren zu lassen.

Großbritannien.

London, 25. Oktober. Der Kapitän Canning (S. d. Nro. 174 d. 3.) ist am 24. Sept. in der Nähe von Funchal, auf der Insel Madeira, in einem Leiche, worin er badete, ertrunken; er war eben vom Ballspielen gekommen und sehr erhitzt, wodurch er, wie man vermuthet, beim Eintritt in das Wasser vom Schlage gerührt wurde.

— Der Kapitän W. Gordon und Hr. Roderigo sind gestern Abends beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der erstere mit Depeschen des Lords Ponsonby, der letztere mit Depeschen des Kaisers von Brasilien für den Marquis de Barbacena, eingetroffen. Der Friede zwischen Brasilien und Buenos-Ayres ist am 27. August abgeschlossen worden. Eine Abschrift des Friedensvertrags wurde heute Morgens dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten übergeben. Nach diesem Vertrage ist die Unabhängigkeit der Banda Oriental auf 15 Jahre unter der Garantie Englands festgestellt, und die ganze Provinz nebst Montevideo soll durch den Kaiser in einer Frist von 4 Monaten, vom Tage der Ratifikation an gerechnet, geräumt werden; keine Macht hat ein Kontroll-Recht über die Banda Oriental. Im Falle der Nicht-Ratifikation des Vertrags, bei der Rückkehr der Kommissäre nach Buenos-Ayres, soll ein Waffenstillstand von 5 Jahren zwischen den beiden kriegführenden Theilen Statt finden. Dieser Artikel bedarf keiner Ratifikation und er wurde nur zur Verhütung eines neuen Bruchs eingeschaltet. Lord Ponsonby, der kürzlich von Buenos-Ayres zu Rio-Janeiro eingetroffen war, hat den Vertrag von Seiten Englands unterzeichnet. Die brasilianischen Bevollmächtigten waren der Graf de Lages, der Senhor Lisboa und der Marquis de Paranaoza.

Der Abschluß dieses Friedens scheint durch die Nachrichten aus Portugal beschleuniget worden zu seyn. Der Kaiser ist von der Usurpation D. Miguel's vollkommen unterrichtet. Man hat starke Gründe, zu glauben, daß es seine Absicht ist, Maßregeln zu treffen, um seinen Bruder zur Verzichtleistung auf die Gewalt, die dieser sich angemaßt hat, zu zwingen. Der Kaiser soll fest entschlossen seyn, keinen Vergleich mit ihm einzugehen. Dieß scheint über-

gens die beste Art von Feindseligkeit, die er in einer so großen Entfernung von Portugal anwenden kann.

Vom 27. Okt. Der geheime Rath wird sich heute zu Windsor versammeln, um über die weitere Prorogation des Parlaments zu berathschlagen. — Der Vicomte d'Itabayana hat sich heute in den Pallast nach Windsor begeben, um Sr. Maj. das Großkreuz des Pedro-Ordens zu überreichen, den der Kaiser bei Errichtung des Kaiserreichs Brasilien gestiftet hat.

— Nach Depeschen aus Terceira, der Hauptinsel der Azoren, vom 13. Okt., hatte die bras. Fregatte Isabella dort Waffen und Munition ausgeschifft, und krenzte vor dieser Insel. Man war dort auf den kraftvollsten Widerstand vorbereitet und erwartete mit jedem Tage die Erscheinung der portug. Eskader.

— Der Weizen ist heute um 5 Schill. per Quarter gestiegen. — Conf. 86 $\frac{1}{2}$.

Fortsetzung des Artikels aus den Times über die politischen Beschränkungen der katholischen Unterthanen u.

Der bigotten Strenge dieser Regierung folgte, bald nach dem Tode des Thron bestiegen hatte (1704), eine Reihe von Gesetzen, die noch drückender für die Katholiken wurden. Die Akte, welche sie enthielt, führte den Titel: „Akte, um das Umsichgreifen des Papstthums zu verhindern,“ und ist dieselbe, welche Burke „die wüthende“ nannte. Jeder Punkt derselben athmet Grausamkeit und Unterdrückung. Sie nahm einem Katholiken, der einen Protestanten zum Sohn hatte, das Recht, seine Besitzungen zu verkaufen oder zu versetzen; — sie belegte einen jeden Vater, der es versuchte, die Aufsicht über seine eigenen Kinder behaupten zu wollen, mit einer Geldbuße von 500 Pfd.; — sie machte Katholiken unfähig, Ländereien zu kaufen, oder Pachtkontrakte auf länger als 31 Jahre zu schließen, und berechnigte protestantische Angeber, sich die Ländereien ihrer katholischen Verpächter zuzueignen, wenn sie beweisen konnten, daß der Gewinn, den letztere aus selbigen zogen, den dritten Theil des Pachtgeldes überstieg; — sie erklärte jeden Katholiken, wenn er auch natürlicher Erbe war, aller Ansprüche auf Nachlaß protestantischer Verwandten verlustig, und sprach denselben dem nächsten protestantischen Verwandten des Verstorbenen zu. Kein Katholik durfte, ohne besondere Bedingungen, in Limerick oder Galway wohnen; — Niemand durfte Wähler seyn, wenn er nicht den Supremacie und Abschwörungs-Eid geleistet hatte. So war es den Katholiken verboten, ihre Kirchen zu öffnen; ihre Priester sahen sie verbannt, ihren Adel entwaffnet, ihre Ehen mit Protestanten verboten, die juristische Laufbahn für sie verschlossen, und sich der Freiheit beraubt, Ländereien zu kaufen, zu verkaufen und zu erben. Sie konnten weder Justizbeamte, noch Magistratspersonen, weder Offiziere noch Wähler, ja nicht einmal Konstabler werden. Doch bei diesen fanatischen Gesetzen blieb es nicht. Es erschien im Jahre 1709 eine andere Akte zur Unterdrückung des Katholizismus, die noch strenger war. Ihr zufolge durfte kein Katholik eine Leibrente beziehen; — die Abtrünnigkeit eines Priesters ward mit 30 Pfund befoht; — für die Entdeckung katholischer Geistlichen oder Schulmeister waren Prämien ausgesetzt; — eine Person, welche Messe gehört hatte, und sich weigerte, den Namen des Priesters zu nennen, der sie gelesen, mußte auf ein Jahr in's Gefängniß; — kein katholischer Kaufmann durfte mehr als 2 Lehrlinge halten, ausgenommen der Leinwandhändler. Dergleichen Gesetze erschienen noch mehrere unter Anna's Regierung. In jenen Tagen der Bigotterie war es, wo man im Hause der Gemeinen die Worte hörte: „Verfolgung und Angeberei, wenn sie gegen Katholiken gerichtet sind, sieht die Regierung als ihr geleistete, ehrenwerthe Dienste an.“

Die nächstfolgende Regierung war in Beobachtung dieser unbilligen und unduldsamen Gesetze eher strenger, als nachsichtiger. Georg der Erste ließ zum Gebrauch der Miliz

den Katholiken die Pferde wegnehmen; — sie mußten überdem doppelt zu dieser Miliz beitragen, und Strafe zahlen, wenn sie nicht für protestantische Nachwachter sorgten, während man ihnen selbst die Stelle eines Konstablers versagte.

Der Regierung Georg's des Zweiten blieb nicht viel mehr gegen die Katholiken zu thun übrig, und dennoch ward auch dieses Wenige nicht vergessen, um sie immer mehr zu erniedrigen, und wo möglich ganz zu unterdrücken. Ein Gesetz erschien, das einen Anwalt oder Advokaten für einen Katholiken erklärte, der eine Katholikin heirathete, und ihn allen Beschränkungen und Strafen unterwarf, die auf dieser verfolgten Klasse lasteten; — ein anderes setzte Personen, die ihren Kindern eine katholische Erziehung gaben, in dieselbe Kategorie; — ein drittes annullirte jede, von katholischen Geistlichen eingeseignete Heirath zwischen Protestanten und Katholiken; — ein viertes verurtheilte sogar den Priester zum Galgen, der eine Ehe einsegnete, die irgend einem Gesetze früherer Regierungen zuwider lief. Noch im Jahre 1745 wurden vom Throne herab, neue Maßregeln der Strenge anempfohlen.

Die Regierung des ehrwürdigen Georg's des Dritten fing zwar ungünstig für die Katholiken an, endigte aber mit dem Widerruf fast aller, ihnen bis dahin aufgelegten Strafgesetze, und mit der Wiederherstellung eines bedeutenden Theiles ihrer Gerechtsame.

Gibraltar, 11. Okt. In den ersten 9 Tagen dieses Monats betrug hier die Zahl der Sterbfälle 24; gestern zählte man hier 802 Kranke und 34 Todte. Unser Gouverneur hat, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern, das Auslaufen aller Schiffe unter 40 Tonnen aus unserm Bay untersagt, und die übrigen Schiffe dürfen nur mit einer besondern Erlaubniß des Hafen-Kapitäns absegeln.

— Die Jamaica-Courant theilt ein Defret Bolivar's mit, wodurch derselbe auf die Nachricht von der Zusammenziehung einer bedeutenden Masse spanischer Truppen in der Havannah, die zum Angriff gegen Columbien bestimmt seyn sollen, die Aushebung von 40,000 Mann befehlt, um die republikanische Armee von Columbien zu vermehren. Das Defret des Kongresses vom 8 Aug., wodurch die Armee auf 9,980 Mann beschränkt wurde, ist hierdurch suspendirt.

R u s s l a n d.

Odessa, 11. Oktober. Der außerordentliche englische Vorkonsul, Lord Heytesbury, befindet sich fortwährend in unserer Stadt. Der Einladung des Grafen Nesselrode, sich nach Barna zu begeben, welcher die übrigen fremden Gesandten nachgekommen sind, hat der Lord nicht Folge geleistet, indem er, wie man vernimmt, Kränklichkeit vorgeschützt hat.

T ü r k e i.

Konstantinopel, 5. Oktober. Obwohl die Worte fortwährend die günstigsten Berichte von Hussein Pascha aus dem Lager von Schumla bekannt machen läßt, so ist man hier dagegen über Barna's Schicksal mehr als je in Sorgen. Man befürchtet, daß Dmer Brione's Eintreffen bei dieser Festung bereits zu spät erfolgt sey, um den Fall derselben zu verhindern.

F r a n k r e i c h.

Paris, 29. Oktober. Alle Diskussionen zwischen Frankreich und Brasilien sind geendigt. Durch einen Zusatz Artikel zum Traktat von 1826 ist der Sinn des Art. 21 dieses Vertrags, in Betreff der Rechte der Kriegführenden und Neutralen auf eine bestimmte und klare Weise erklärt. Eine am 21. August unterzeichnete Uebereinkunft setzt die Entschädigungen fest, welche den Rhebern der in la Plata-Ström weggenommenen Schiffe bewilliget werden soll.

— In den pariser Salons geht das Gerücht, General Sebastiani werde das Portefeuille des Kriegsministeriums übernehmen und den Herrn de Caux in diesem Posten ersetzen.

— Conf. 5 v. H. am 28. Okt. 105 Fr. 20 C.; Drei-
proz. 74 Fr. 10 C.

Herr Regierungsrath Dr. Butte hat vorgestern auch den zweiten Coursus seiner Vorlesungen über Viotomie und Klimatische Geotomie beendigt. Beide Coursus waren von Zuhörern aus dem Civil- und Militärstande zahlreich besucht und man ging nicht ohne den Wunsch auseinander, daß Herr Dr. Butte die in diesen Vorlesungen gegebenen Andeutungen in einem größern Werke ausführen und sie hierdurch noch weiter verbreiten möchte. Denn es wäre in der That zu bedauern, wenn die seit vielen Jahren von Herrn Butte angelegten und mit Liebe fortgesetzten Sammlungen und so manche geistreiche Zusammenstellungen von den Mitlebenden ungekannt und ungenutzt bleiben sollten. Für diejenigen namentlich, welche hier in Köln die Vorträge angehört haben, würde dieß eine angenehme Erinnerung an jene interessanten Abendstunden seyn.

(Eingekandt.)

Bei M. DüMont-Schauberg in Köln und Aachen ist zu haben:

W. Scotts Werke. 95—99. Bdch. (Erzählungen eines Großvaters.) und 100—102 (Robin der Rothe.)

Für angehende Kaufleute.

So eben ist erschienen:

Dr. Joh. Fried. Heinze's Kaufmännischer Briefsteller

und Handlungs-Comptoirist. Enthaltend: alle Arten im kaufmännischen Leben vorkommender Briefe und Aufträge, nach den besten und bewährtesten Mustern und Formularen; gründliche Belehrungen über die neuesten Handels-Verhältnisse der vorzüglichsten Handelsplätze Europas, in Ansehung der Selbst- und Wechsel-Course, der Maße und Gewichte und anderer, auf den kaufmännischen Verkehr Bezug habenden Gegenstände; nebst einem ausführlichen merkantilisch-terminologischen Wörterbuch, welches alle in der kaufmännischen Sprache gebräuchliche Ausdrücke und Wörter genau und allgemein verständlich erklärt. Ein nützlich-Praxisbuch für Kaufleute, Fabrikanten, Manufakturisten u. s. w., vorzüglich aber für Jünglinge, die sich der Handlung widmen. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Jungen Leuten, die sich dem Handelsstande widmen, ist dieses reifliche Buch mit Recht zu empfehlen. Gegenwärtige dritte Auflage ist vielfach verbessert und bereichert.

(Zu haben bei M. DüMont-Schauberg in Köln u. Aachen.)

So eben ist erschienen und bei uns, so wie bei M. DüMont-Schauberg in Köln und Aachen, zu haben:

Karte des Kriegsschauplatzes

von der niederen Donau bis Konstantinopel.

Bearbeitet nach der vom Königl. Preuss. Generalstab herausgegebenen Hauptstraßenkarte und nach andern bewährten Hülfsmitteln.

2 Blatt im größten Kartenformat. Preis 20 Sgr.

Diese in einem großen Maßstabe bearbeitete und alle Ortshafte dortiger Gegend enthaltende Karte, welcher noch außerdem spezielle Pläne des Meerbusens von Burgoß, des Bosporus, und in noch größerem Maßstabe die Pläne von Konstantinopel und den vier Darbanellen-Festungen beigegeben sind, wird sich gewiß zu diesem außerordentlich billigen Preise Jeder anschaffen, der Interesse an den neuesten Zeitereignissen nimmt. Binnen 14 Tagen erscheint zur Ergänzung noch eine:

Karte des Kriegsschauplatzes

in der asiatischen Türkei.

Bearbeitet nach den neuesten und besten Hülfsmitteln, in 3 Blatt.

Der Preis ist zu 25 Sgr. bestimmt und wir nehmen im voraus Bestellungen darauf an, welche bei Erscheinen in ersten Abdrücken

sogleich besorgt werden. Da über diesen Erdtheil keine befriedigende Karte zu einem billigen Preise vorhanden ist, so glauben wir recht zahlreichen Aufträgen entgegen sehen zu dürfen.

J. D. Gruson et Comp.,

Buch- und Kunsthandlung in Breslau, Blücherplatz Nr. 4.

Bei J. P. Bachem ist so eben erschienen:

Verzeichniß sämtlicher zum Hypotheken-Bezirk Köln gehörigen Ortshafte, mit Rücksicht auf die frühere und jetzige Gebietseinteilung. gr. 8. 15 Sgr.

Literarische Anzeige.

1) Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache. Ein Leitfaden für Lehrer, welche die Sprache naturgemäß lehren wollen.

Erster Theil. Die Wortbildung, Rechtschreibung und erste Anleitung zur Satz- und Aufgabebildung, mit vielen praktischen Aufgaben zur Förderung der schriftlichen Darstellung und des Denkens in der Sprache, von Dr. F. A. B. Dieferweg, Direktor des Lehrer-Seminars in Mörs. 8. (270 S.) 25 Sgr.

2) Praktisches Übungsbuch in der deutschen Sprache. Für Schüler, welche richtig schreiben u. denken lernen wollen. Von demselben Verfasser 8 5 Sgr.

3) Der Unterricht in der Klein-Kinder-Schule oder die Anfänge in der Unterweisung und Bildung in der Volksschule. Von demselben Verfasser. 8. 15 Sgr.

Der durch seine „Rheinischen Blätter“ seine „Raumlehre“ und andere pädagogische Schriften bekannte Verf. obiger Schriften hat den Lehrern durch die beiden ersten eine durchaus praktische und ganz ausführliche, auf die Bedürfnisse unserer Schulen berechnete Anleitung zum deutschen Sprachunterrichte geliefert und den Gebrauch und Nutzen derselben durch das „praktische Übungsbuch“ für Schüler erhöht und gesichert. Je größer die Anzahl und je verschiedenartiger der Standpunkt der Schüler einer Schule ist, desto notwendiger ist es, den Schülern ein Übungsbuch in der deutschen Sprache in die Hand zu geben.

Der Beifall, welchen die vorliegenden Schriften gleich nach ihrer Erscheinung unter den Lehrern gefunden haben, indem das Schülerbuch bereits in viele Schulen eingeführt ist, bürgt für deren Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit.

Grefeld, den 1. November 1828.

J. G. Funck'sche Buchhandlung.

Theaterbau-Angelegenheit.

Die Anfertigung der für das neue Theater erforderlichen Anzahl gepolsterter Logenstühle soll an den Wenigstfordernden in Entreprise überlassen werden. Lusttragende Unternehmer wollen daher ihre beschaffigen schriftlichen Anerbietungen bis zum 5. November c. in der Wohnung des Theatermeisters Arweiler, bei welchem auch Muster und Bedingungen einzusehen sind, abgeben, worauf alsdann dem qualifizirten Mindestfordernden das Weitere eröffnet werden wird.

Köln, den 31. Oktober 1828.

Sächsisch-Romwollen-Maschinengarn.

verschiedener Qualitäten und Nummern, einfach oder gewirnt, von 55 bis 85 Sgr. p. Pf., findet sich in Kommission zum Verkauf bei Adolph Brüning in Eberfeld.

Ich beehre mich, hierdurch anzuzeigen, daß ich meine neue Winter-Modewaren von Paris erhalten habe; eine reichhaltige geschmackvolle Auswahl setze ich in den Stand, meine Freunde auf das Zufriedenste zu bedienen.

Nach erhalte ich neue Sendung von Pariser und Erfurter Damen-Schuhen, besätrterten und Pelzschuhen, und eine neue Art sehr schöner Ueberstühle für Damen und Herren.

J. Ph. Michold, Hochstraße No. 124.

Ein mit guten Beweisen versehener junger Mensch wird als Hausknecht in Dienst gesucht. Die Expedition sagt, von wem.

1828r Ahrbleichart

per Quart 8 Sgr. bei J. Goss auf dem Heumarkt.

(Hierbei eine Beilage.)

Köln, in der Buchhandlung und Buchdruckerei von M. DüMont-Schauberg.